Von der Vergangenheit eingeholt

Nach 18 Jahren wurde brutaler und schwerer Raub gesühnt

Rund 18 Jahre nach der Tat saß am Dienstag ein heute 39-jähriger Pole auf der Anklagebank der 5. Strafkammer des Landgerichts Regensburg unter Vorsitz von Richter Georg Kimmerl. Ihm legte die Staatsanwaltschaft schweren Raub mit gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft zur Last. Nun wurde er, nach übereinstimmendem Antrag von Staatsanwalt und Verteidiger, zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Während seine ebenfalls polnischen Komplizen in der Vergangenheit festgesetzt werden konnten und in den Jahren 2002 und 2005 zu langjährigen Haftstrafen verurteilt wurden, konnte sich der Angeklagte all die Jahre ungehindert in seinem Heimatland aufhalten. Dabei war seine Identität bekannt.

Erst als die Verjährung drohte, entschloss sich die Staatsanwaltschaft im vergangenen Jahr, einen internationalen Haftbefehl zu erwirken. Der Angeklagte wurde an seinem polnischen Wohnsitz festgenommen und ausgeliefert. Seit Juli vergangenen Jahres sitzt er in Regensburg in Untersuchungshaft.

Unfassbares Martyrium hinter Kleingartenanlage

Wie berichtet war der damals 49
Jahre alte Geschädigte zusammen
mit dem Trio in einem polnischen
Auto unterwegs, als ihn einer der
Täter unvermittelt mit dem Ellenbogen ins Gesicht schlug und ihn
dabei am linken Auge traf. Daraufhin brachte der Fahrer das Fahrzeug
auf einem Feldweg hinter der Kleingartenanlage "Schwedenschanze"
zum Stehen und der Geschädigte
wurde aus dem Auto gestoßen.

Als er am Boden lag, begann für ihn ein schier unfassbares Martyrium: Das Trio schlug mit Füßen und Fäusten auf das am Boden liegende



Opfer ein und bemächtigte sich seiner in der Gesäßtasche befindlichen Brieftasche, in der sich insgesamt 35000 Mark Bargeld befanden. Anschließend tauchten sie den Kopf des Opfers über einen längeren Zeitraum in eine etwa rund 15 Quadratmeter große und 30 Zentimeter tiefe Wasserlache. Danach stopften sie ihm Erde und Sand in den Mund und hielten diesen zu. Als der Geschädigte das Bewusstsein verlor, ließen sie ihn einfach liegen. Das Opfer erlitt neben Schürfwunden und ausgedehnten Prellungen im Gesicht eine lebensbedrohliche Gehirnblutung.

Angeklagter gesteht nach Rechtsgespräch

Nach Verlesen des Anklagesatzes zogen sich die Prozessbeteiligten zu einem Rechtsgespräch zurück. Anschließend stellte der Gerichtsvorsitzende dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses eine Freiheitsstrafe zwischen vier und fünf Jahren in Aussicht, wobei auch der Umstand, dass die Tat sehr lange zurückliegt, bei der Strafzumessung berücksichtigt werde. Daraufhin räumte der Angeklagte über seine Verteidiger Jörg Meyer und Julia Schneider den Tatvorwurf ein.

Anwalt Meyer führte weiter aus, dass die Tat nicht geplant war und sein Mandant nur ein Mitläufer gewesen sei. Er sei an diesem Abend sehr alkoholisiert gewesen, nur so sei seine Mitwirkung erklärbar. Von der Beute habe jeder des Trios den gleichen Anteil bekommen. Der Angeklagte habe in der Vergangenheit immer wieder an die Tat denken müssen und dabei befürchtet, was nun eingetreten ist.

Eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in Deutschland lehne er ab. Auf die Nachfrage des Gerichtsvorsitzenden, woher das Trio von dem hohen Geldbetrag wusste, erklärte er, sie haben gemeinsam getrunken. Das Opfer habe mit dem Geld geprahlt und es vorgezeigt.

Gemeinsam getrunken und dann zugeschlagen

Der im Landkreis Straubing-Bogen lebende und ebenfalls polnische Staatsangehörige erzählte im Zeugenstand, dass er das Geld von seinem Vater geerbt habe und damit auf dem Nachhauseweg gewesen sei. Bei einem Nachbarn, wo auch das Trio anwesend war, habe man dann noch etwas getrunken. Dann sei er von den drei Tätern ins Auto gelockt worden. Im Krankenhaus sei er längere Zeit auf der Intensivstation gelegen. Im Arztbericht, so der richterliche Hinweis, ist "deutlich alkoholisiert" vermerkt, worauf der Zeuge einräumte, dass er alkoholkrank ist.

Die zum Prozess hinzugezogene psychologische Sachverständige führte aus, dass der Angeklagte seit seiner Jugend schwer alkoholabhängig ist. Dies habe zu einer krankhaft seelischen Störung geführt. Anhand der Gerichtsakte sei sie der Überzeugung, dass beim Angeklagten zur Tatzeit die Einsichtsfähigkeit nicht aufgehoben, seine Steuerungsfähigkeit aber deutlich eingeschränkt war. Dies leite sie von damaligen Zeugenaussagen ab. Die Frage einer Unterbringung in einer Entzugsklinik stelle sich nicht, da der Angeklagte eine solche vehement ablehnt.

a v.

Fr Mostri ze no au Po ge ko

sc

101

wi wi ab m: Wi ge m: di sie At po ge

Di